

tungsvorstandes der letztgenannten Art der Beschlussfassung auf schriftlichem Wege widerspricht. -----

- 1.) Über sämtliche Beschlüsse des Stiftungsvorstandes ist ein Beschlussprotokoll zu führen, welches vom Vorsitzenden beziehungsweise von dessen Stellvertreter sowie vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der vom Vorsitzenden zu ernennende Protokollführer muss nicht Mitglied des Stiftungsvorstandes sein. -----
- m.) Regelungen über die Festlegung der Höhe der an die Mitglieder des Stiftungsvorstandes zu leistenden Vergütungen werden in der Stiftungszusatzurkunde getroffen. Die Auszahlung von Vergütungen im Rahmen dieser Festlegung bedarf keiner weiteren Genehmigung. -----
- n.) Die Privatstiftung hat jedem Mitglied des Stiftungsvorstandes Barauslagen im Zusammenhang mit der Verwaltung der Privatstiftung und mit der Ausübung der Tätigkeit als Mitglied des Stiftungsvorstandes gegen Vorlage der Belege zu ersetzen; einer besonderen Genehmigung oder Bewilligung der Auszahlung bedarf es nicht. -----

## II. Der Stiftungsprüfer: -----

- 1.) Die Bestellung des Stiftungsprüfers erfolgt in Zukunft über Vorschlag des Familienrates durch das Gericht. Als erster Stiftungsprüfer wird Grant Thornton Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs-GmbH, 1130 Wien, Auhofstraße 1, vorgeschlagen.
- 2.) Die Bestellung des Stiftungsprüfers erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine Wiederbestellung ist zulässig. -----
- 3.) Der Stiftungsprüfer hat den Jahresabschluss einschließlich der Buchführung und den Lagebericht innerhalb von drei Monaten ab Vorlage zu prüfen. -----

## III. Der Familienbeirat: -----

1.) Der Familienbeirat ist durch die Stifterin Doktor Eva Dichand auf deren Verlangen einzurichten. Davon unabhängig ist der Familienbeirat nach deren Ableben einzurichten und besteht aus dem Mitstifter dem Ehegatten sowie den ehelichen Nachkommen von Frau Doktor Eva Dichand. Sollten solche nicht vorhanden sein, so gehören dem Beirat die gesetzlichen Erben dieser Personen an. Die Mitglieder des Familienrates müssen volljährig und voll geschäftsfähig sein. In jenen Fällen, in denen der Beirat einzurichten ist, hat der Vorsitzende des Vorstandes eine konstituierende Sitzung einzuberufen. -----

2.) Die Aufgaben des Familienbeirates sind vor allem: -----

- a.) Die Geschäftsführung und Gebarung der Privatstiftung zu überwachen und Einsicht in die Buchhaltung der Privatstiftung zu nehmen. -----
- b.) In der Stiftungszusatzurkunde können weitere Kontrollfunktionen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf den Familienrat übertragen werden. -----
- c.) Der Familienbeirat kann dem Vorstand in Bezug auf von der Stiftung verwaltete Beteiligungen Weisungen erteilen.

3.) Der Familienrat kann sich eine Geschäftsordnung geben und wählt einen Vorsitzenden. Beschlüsse sind mit einfacher Mehrheit zu fassen, sofern nicht die Stiftungsurkunde oder die Stiftungszusatzurkunde abweichendes festlegt. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des an Jahren ältesten Mitgliedes aus dem Kreis der Begünstigten ausschlaggebend. -----

## ----- § 11 ----- ----- Rechnungslegung, Geschäftsjahr -----

- 1.) Das Geschäftsjahr beginnt mit 1. (ersten) Januar eines Jahres und endet am 31. (einunddreißigsten) Dezember des Folgejahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit dem Tag der Eintragung der Privatstiftung in das Firmenbuch und endet am darauf folgenden 31. (einunddreißigsten) Dezember. Der Stiftungsvorstand kann ein von dieser Regelung abweichendes Geschäftsjahr festlegen. -----
- 2.) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb der ersten fünf Monate des Geschäftsjahres für das vorangegangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluss und einen Lagebericht entsprechend den Bestimmungen des § 18 (Paragraph achtzehn) PSG (Privatstiftungsgesetz) aufzustellen und dem Stiftungsprüfer vorzulegen. Der Jahresabschluss sowie der Lagebericht und der Prüfbericht sind den Stiftern, den großjährigen Begünstigten und dem Familienrat umgehend nach deren Erstellung zur Einsicht vorzulegen und zu erläutern. -----

## ----- § 12 ----- ----- Änderung der Stiftungserklärung ----- ----- und Auflösung der Privatstiftung -----

- 1.) Diese Stiftungserklärung (Stiftungsurkunde und Stiftungszusatzurkunde) kann durch die Stifterin Frau Doktor Eva Dichand in allen Punkten (unter Einschluss des Zweckes der Privatstiftung) ergänzt und/oder geändert werden. -----
- 2.) Nach dem Tod der Stifterin Frau Doktor Eva Dichand ist der Zweitstifter mit Zustimmung des Familienbeirates zu allen Änderungen und Ergänzungen berechtigt. Ist der Zweitstifter dazu